Erweiß,

daß die Cronen

Frankreich und Schweden

auf das vollkommenste berechtiget sind,

in dem

gegenwärtigen teutschen Kriege

die

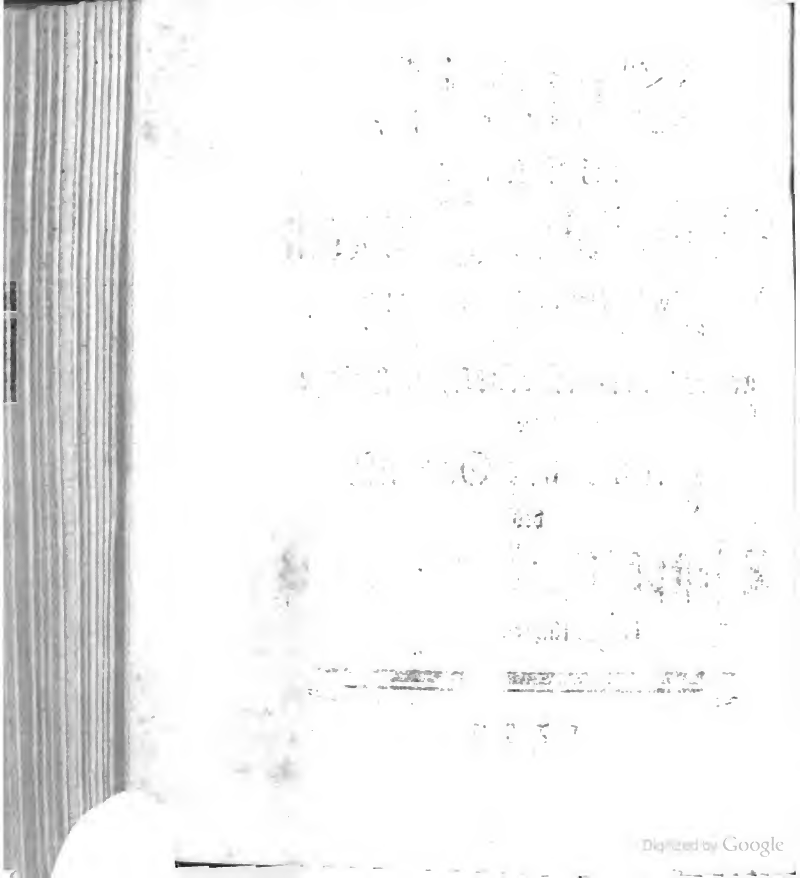
übernommene Garantie

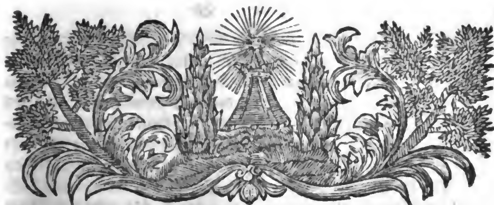
des

Westphälischen Friedens

in Wirklichkeit zu setzen.

1757.







Seitdem die von Jhro Majestät dem König in Preußen unternommene Empörung in den innersten Provinzen des teutschen Reichs den allgemeinen Ruhestand gestöhret, sind die Preußischen Ministri mit keinem Gegenstande sorgfältiger beschäftiget, als daß sie denen landfriedensbrüchigen Unternehmungen ihres Hofes das Ansehen einer gerechten Nothwehr und Vertheidigung zu geben suchen. Auch die Schriftsteller dieses Hofes wenden allen ersinnlichen Eifer an, diesen Endzweck zu erreichen. Indessen ist dieses ihr Absehen vergeblich. Ein jeder, der Einsicht und Fertigkeit genug besitzet, die wesentliche Beschaffenheit der Dinge von dem falschen Scheine, damit sie mit Vorsatz umgeben sind, zu unterscheiden, siehet die emsige Bemühung der Preußischen Schriftsteller, die deutlichsten Grund-Sätze des Natur- und Völker-Rechts, ingleichen des teutschen Staats-Rechts zu verdrehen, mit so vielem Mitleiden als Verachtung an. Davon aber ist man auf das gewisseste überzeuget, daß dieses Bestreben der Preußischen Schriftsteller nur in einer allzu niedrigen Denkungs-Art ihren zureichenden Grund ha-

den könne. Mit dieser aber sind sehr viele Preußische Schriftsteller in einem nur allzu hohen Grade versehen. Und daher ist es natürlich, daß sie in diesem Stücke ihren Gemüths-Character am allerwenigsten zurück halten, je geneigter niedrig denkende Gemüther an sich selbst sind, der Wahrheit ihre Rechte streitig zu machen. Die Absicht gegenwärtiger Schrift gehet zwar eigentlich nicht dahin, alle und jede Fehler, mit welchen die Preußischen Schriften angefüllt sind, zu zeigen. Der Umfang, den solche einnehmen müßten, würde vor diese Schrift nur allzu weitläuftig seyn. Gleichwohl kan man sich allhier nicht entbrechen, einen höchstwichtigen Fehler anzumerken, von welchem kein einziger von den Preußischen Schriftstellern befreyet ist, welche die Gerechtigkeit der Preußischen Kriegs-Unternehmungen zu erweisen bemühet sind. Und dieser Fehler bestehet vornämlich in einer **unzeitigen und ungeschickten** Anwendung des Natur- und Völker-Rechts mit **Vorbeygehung und Verdrehung** der besondern teutschen Reichs-Gesetze und Verfassungen in dem gegenwärtigen Fall, den sich die Preußischen Schriftsteller zu rechtfertigen fürnehmen. Die Anwendung des Natur- und Völker-Rechts ist in dem gegenwärtigen Fall sehr **unzeitig**, weil der König in Preußen seine vermeinten Beschwerden gegen das Erz-Haus Oesterreich und Chur-Sachsen gleich im Anfange nicht mit der gehörigen Art und Weise zu erledigen gesucht, die Ihm die besondere Staats-Verfassung und Gesetze des teutschen Reichs in diesem wichtigen Punkte zu beobachten auferleget hätten. Folglich war der Zeit-Punkt allzu frühzeitig, in welchem dieser Souverain anfieng sein vermeintes Recht der Selbsterhaltung vermittelst des Natur- und Völker-Rechts zu unterstützen. Das Natur- und Völker-Recht hätte eigentlich nicht eher zur Vertheidigung der Preußischen Rechte gebrauchet werden sollen, als bis dieselben von denen in der teutschen Reichs-Verfassung geordneten Erhaltungs-Mitteln keinen hinlänglichen Schutz würden erhalten haben, im Fall die Rechte des Preußischen Monarchen eine **wirkliche Beleidigung**

gung auszustehen, oder doch solche ganz gewiß zu befürchten gehabt hätten. Alsdenn könnten sich Ihro Majestät der König in Preussen mit besserm Rechte als vorjetzo auf den Gebrauch der in dem **Natur- und Völker-Rechte gegründeten Befugniß, sich selbst zu erhalten,** beruffen; indem die Schuld Ihnen keineswegs beyzumessen gewesen wäre, wenn die zwischen Ihnen und den obbesagten Höfen entstandenen Irrungen nach Maaßgebung der teutschen Reichs-Gesetze nicht hätten beygeleget werden können. Allein, wenn Sie das Erz-Haus Oesterreich und Chur-Sachsen feindselig angreifen und überfallen, ehe Sie sich noch bemühet haben, die Ursachen Dero gegen beyde Höfe ausgeübten Feindseligkeiten auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Art und Weise beyzulegen: so scheinet es bey nahe, als ob man Preußischer Seits an die Erfüllung der teutschen Reichs-Gesetze nicht in allen Fällen gebunden seyn wolle. Der Ausspruch des Berliner Hofes wird ohne Zweifel diejenigen Fälle lediglich bestimmen sollen, in welchen die Beobachtung der Reichs-Gesetze von Seiten dieses Hofes mit der Convenientz Ihro Majestät des Königs in Preußen zusammen stimmet. Auf diese Art wird der Grund zu einen ganz neuen Jure publico geleget werden, dessen erstes und fürnehmstes Principium auf das Droit de Convenance des Preußischen Hofes sich lediglich beziehen würde. Höchstwahrscheinlich ist es, daß ein so gestaltetes System des teutschen Staats-Rechts dem Berliner Hofe überaus angenehm seyn seyn möge. Es hat derselbe seinen daran habenden Wohlgefallen in dem Herzogthume Mecklenburg und gegenwärtig in dem Churfürstenthume Sachsen mehr als zu deutlich ausgedrückt. Die Preußischen Schriftsteller lassen es sich auch höchst angelegen seyn, dem Publico die Billigkeit eines solchen Systemes bey aller Gelegenheit auf das Beste zu empfehlen. Sie behaupten einmüthig, der König in Preußen sey vollkommen berechtiget gewesen, gleich im Anfange seiner Beschwerden gegen Oesterreich und Chur-Sach-

sen blos nach dem Natur- und Völker-Rechte zu handeln. Allein sie bedenken nicht, daß ein teutscher Reichs-Stand, mithin auch des Königs in Preußen Majestät zu seiner Erhaltung erst die in den teutschen Reichs-Gesetzen geordneten Mittel gebrauchen müsse. Und wenn diese keinen erwünschten Erfolg gehabt, alsdenn und eher nicht, stehet es ihm frey das Natur- und Völker-Recht zu seiner Rettung (wenn seine Rechte wirklich in Gefahr sind) zu gebrauchen. Dieses ist die eigentliche Ordnung, welche ein teutscher Reichs-Stand bey dem Gebrauche seiner Erhaltungs- und Vertheidigungs-Mittel gegen seine Mit-Stände zu beobachten schuldig ist. Derjenige Reichs-Stand, welcher diese Ordnung übertrit, und mit dem Natur- und Völker-Rechte den Anfang machet, ehe er die Reichs-Gesetze zu Hülfe nimmt, begehet einen ausser allen Zweifel gesetzten Landfriedens-Bruch, und machet sich eben dadurch der Strafe der Achts-Erklärung schuldig. Wer siehet aber nicht hieraus zu Gnüge, daß die Preußischen Schriftsteller das Natur- und Völker-Recht allzu frühzeitig anwenden, wenn sie die Empörung des Königs in Preußen mit dem Natur- und Völker-Rechte zu unterstützen meynen? Jedoch es sündigen die Schriftsteller des Preußischen Hofes nicht allein wider die Ordnung des Natur- und Völker-Rechtes, wenn sie dasselbe als das erste Gesetz betrachten, welches Ihro Königl. Majestät in Preußen bey Dero jetzigen Unternehmungen des Krieges wider die Staaten des Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Hofes zu beobachten berechtigt gewesen seyn sollen. Diese nämlichen Schriftsteller sind in der Wahl derjenigen Gründe höchst unglücklich, wodurch sie das Verfahren ihres Hofes gegen Chur-Sachsen und Böhmen zu rechtfertigen meynen. Der Haupt-Satz, auf welchen sie diese Gründe eigentlich zu bauen suchen, ist kein anderer als dieser: Die Unternehmungen des Krieges von dem Berliner Hofe gegen Chur-Sachsen und Böhmen sind als Folgen des Rechts der Selbsterhaltung anzusehen; mithin sind sie dem Natur- und

Völker-Rechte vollkommen gemäß. So ungegründet dieser Haupt-Satz an sich selbst, und so groß die Reihe von Irrthümern ist, welche derselbe in den Schriften des Preußischen Hofes herfür bringet: so deutlich wird die nichtige und ungegründete Beschaffenheit desselben den ungeschickten Gebrauch des Natur- und Völker-Rechtes darstellen, den die Preußischen Schrifsteller erwählen, indem sie das Verfahren ihres Hofes zu rechtfertigen sich bestreben. Die ganze unpartheyische Welt hat es bereits eingesehen, daß der Preußische Hof sich selbst widerleget, wenn er das Memoire raisonné vor die Haupt-Schrift gehalten wissen will, aus welchen das Publicum die fürnehmsten Rechtfertigungs-Gründe seines feindseligen Verhaltens gegen Chur-Sachsen und Böhmen erkennen soll. Ihro Majestät der König in Preußen haben bekannter massen das Dresdner Geheimde Cabinets-Archiv auf die aller unanständigste und ungesitteste Weise ausplündern und berauben lassen. Sie haben die Ursache dieser wahrhaftig noch nie als in der Preußischen Historie erhörten Beleidigung des gesitteten Völkern in den heftigsten Kriegen heilig bleibenden Decori in einen solchen Vorwand gesetzet, dessen Blösse auch dem schwächsten Verstande begreiflich seyn muß. Sie geben vor, daß Ihnen die Abschriften der geraubten Urkunden seit Jahres-Frist in die Hände ganz zufälliger Weise gerathen wären. Aus diesen Urkunden hätten Sie die Nothwendigkeit eingesehen, sowohl Chur-Sachsen als Böhmen auf die feindseligste Weise zu überfallen, weil der Wiener, Petersburger und Dreßdner Hof sich verglichen haben sollen, die Preußische Macht mit vereinigten Kräften anzugreifen. Und dieser eingebildete Vergleich soll in denen Abschriften der aus dem Dreßdner Geheimden Cabinet geraubten Original-Stücken enthalten seyn. Es ist aber in denen von Seiten des Wiener- und Dreßdner-Hofes bekannt gemachten Staats-Schriften auf das kläreste und deutlichste erwiesen worden, daß die Petersburger Alliance vom Jahre 1746. und der in derselben enthaltne vierte geheime

Arti-

Articul durchgängig den Character eines Vertheidigungs-Bündnisses behaupte. Der Preußische Hof gestehet in dem Memoire raisonné und andern von ihm in Druck erschienenen Staats-Schriften ausdrücklich ein, daß der vierte Articul dieses Vertheidigungs-Bündnisses der eigentliche **Grund-Stein sey, auf welchen die Höfe zu Wien und Dreßden den wichtigsten Theil derjenigen Unterhandlungen gebauet hätten, die das Memoire raisonné enthalte, und die den König in Preußen berechtiget haben sollen, den Wiener- und Dreßdner Hof feindselig zu begegnen.** Ohne Zweifel hat der Berliner Hof dieses Bekänntniß zu einer solchen Zeit abgeleget, da er die Folgen nicht erwogen, die daher fliessen, und die den Haupt-Grund völlig umreissen, auf welchen er die vermeinte Gerechtigkeit seiner Kriegs-Unternehmungen gegen die Chur-Sächsischen und Oesterreichischen Staaten zu stützen sich bearbeitet. Er ist ohnstreitig der erste Hof in Europa, der die Rechtmäßigkeit eines angreifenden Krieges in dem Vertheidigungs-Bündnisse zweyer Staaten setzet, die er mit den feindseligsten Drangsalen des Krieges heimsuchet, welche dasselbe zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und Sicherheit errichten, und ihre Unterhandlungen auf diesen Endzweck gründen. Was für ein elendes und erbärmliches Ansehn würde nicht das Völker-Recht bekommen müssen, wenn die Manifeste des Berliner Hofes demselben zum Muster dienen solten? Würde nicht in diesem Falle unser gesittetes und erleuchtetes Jahrhundert zu demjenigen Zeit-Punct wieder zurück kehren, in welchen das Faust- und Kolben-Recht die streitigen Puncte barbarischer Völker entscheiden muste? Der jetzige Preußische Hof scheinet dieses Recht überaus sehr in Ehren zu halten. Man solte glauben, daß er sich ein recht eignes Geschäfte daraus mache, die Europäischen Mächte zu Wiedereinführung dieses der Barbarey höchst-theuern Rechtes einzuladen. Denn wenn er ihnen die in Chur-Sachsen und Böhmen von ihm unternommene Befehdung als eine rechtmäßige Unternehmung vorzuspiegeln suchet, und den Bewe-

gungs-

gungs-Grund derselben auf ein Vertheidigungs-Bündniß der angegriffenen Höfe, auf die Vermuthungen, Wünsche und Urtheile ihrer Minister setzet, so ist es eben so viel, als wenn der Berliner Hof ein ganz neues Völker-Recht in Europa einführen und denen ansehnlichsten Puissancen gleichsam zur Nachfolge anpreisen wolte, wenn er zu Unterstützung seiner Landfriedensbrüchigen Unternehmungen die Garantie des Westphälischen und Dreßdner Friedens von denen Cronen Frankreich und Schweden, wie auch von dem gesammten teutschen Reiche reclamiret. Allein es ist ein Glück vor die Menschlichkeit, daß die Souverains, welche dermalen in Europa das Schicksal der mächtigsten Staaten entscheiden, einer heilsamen und billigern Staats-Kunst ergeben sind, als derjenigen, die den Plan des jetzigen Preußischen Hofes bestimmet. Besonders ist es ein ausserordentliches Glück vor Teutschland, daß die hohen Garants des Westphälischen Friedens-Schlusses vorjetzo diejenige Obliegenheit in Erfüllung zu bringen geneigt sind, welche sie verbindet, das Staats-Systeme des teutschen Reichs in derjenigen Verfassung zu erhalten, die der Westphälische Friede auf immer und ewig feste setzet und bestätiget. Sowohl der Crone Frankreich als auch der Crone Schweden sind diejenigen Declarationen höchst rühmlich, vermittelst deren beyde hochbesagte Puissancen der Reichs-Tags Versammlung in Regenspurg durch ihre bey derselben subsistirende Ministros den preißwürdigsten Entschluß zu erkennen geben, die Verfassung des teutschen Reichs wider die Unternehmungen derjenigen auf das kräftigste zu unterstützen, die das fürnehmste und wichtigste Grund-Gesetz derselben, den Westphälischen Friedens-Schluß, auf eine so unerhörte Art und Weise zu beleidigen, noch bis jetzo nicht ablassen wolten. Noch niemand, der die Pflichten eines Garants mit Unpartheylichkeit erwogen, und von denenselben ordentliche und richtige Begriffe gefaßt, wird, wenn er den gegenwärtigen Zustand im teutschen Reiche betrachtet, der Crone Frankreich und Schweden die Ausübung derjenigen Rechts-Befugniß absprechen können, die beyde Cronen durch die Garantie des

Westphälischen Friedens erlanget, und auf welche sich der Innhalt der jetzt angeführten Declarationen eigentlich beziehet. Es hat der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte bey der Reichs-Tags-Versammlung in Regenspurg vermittelst einer sogenannten Königlich-Preußischen und Chur-Brandenburgischen Gegen-Declaration auf die, so von der Crone Frankreich und Schweden jüngsthin an den Reichs-Tag gebracht worden, die in oberwähnter Declaration enthaltenen Gründe dadurch zu entkräften gemeynet, wenn er in derselben zu behaupten suchet: daß der König in Preußen durch seine jetzigen gegen die Chur-Sächsischen und Böhmischen Lande ausgeübten Feindseligkeiten niemals den Westphälischen Frieden gebrochen habe. Folglich könten diese Unternehmungen des Krieges keinen rechtmäßigen Gegenstand derjenigen Garantie ausmachen, welche die Cronen Frankreich und Schweden in Ansehung des Westphälischen Friedens gegenwärtig zu leisten, sich erkläret hätten. Eine ganz neue Art der Widerlegung! So traurig das Ansehen desjenigen Völker-Rechts seyn würde, das seinen Ursprung der Erfindungs-Kraft des Preußischen Hofes schuldig wäre: so betrübt würde die Gestalt der teutschen Staats-Verfassung aussehen, wenn die Ministri dieses Hofes den Auftrag bekämen, dieselbe anzuordnen. Insbesondere würde die Auslegungs-Kunst in Ansehung der teutschen Reichs-Gesetze einen beträchtlichen Zuwachs von ganz neuen Grund-Sätzen erhalten, wenn diejenige Art der Erklärung wirklich gelten solte, die in der Preußischen sogenannten Gegen-Declaration dem Westphälischen Frieden gegeben wird. Denn es ist wohl dieses ausgemacht, daß derjenige, welcher das feindselige Verhalten des Königs in Preußen gegen Chur-Sachsen und Böhmen mit dem Westphälischen Friedens-Schlusse vereinigen wolte, mit eben so leichter Mühe aus nur besagten Friedens-Instrumente die gänzliche Abschaffung der Reichs-Gerichte und Wiederherstellung des Faust- und Kolben-Rechts im teutschen Reiche darthun würde, wenn anders der erste Fall seine Rich-

tig-

tigkeit haben könte. Man solte nicht glauben, daß so gar Professores des teutschen Staats-Rechts sich erkühnen könten, die sogenannte Selbsthülfe des Berliner Hofes dem Publico als rechtmäßig anzupreisen. Diese Männer aber solten hierbey wohl erwegen, daß sie selbsten die Haupt-Absicht ihrer Profeßion unnütze machen, wenn sie einen solchen Grund-Satz im Ernste behaupten. Und dahero ist es billig zu verwundern, daß der König in Preußen auf denen in seinen Landen errichteten Academien ordentliche Lehrer des Staats-Rechts besoldet. Den nach den Grund-Sätzen des Berliner Hofes ist das teutsche Staats-Recht nur allein alsdenn gültig, wenn die Convenienz desselben dadurch befördert wird. Es ist aber sehr leichte zu begreifen, daß dieser Entzweck des Preußichen Juris publici durch die Stärke und Tapferkeit zahlreicher Armeen weit eher und besser, als durch die vereinigten Bemühungen aller Preußischen Publicisten, erlanget werden kan. Und worinne bestehet denn der eigentliche Nutzen, den die häufigen Rechtfertigungs-Schriften der Preußischen Publicisten zu dem vermeinten Besten ihres Hofes herfürgebracht haben? Gewiß nur darinne, daß das Publicum die Blöße und Schwäche derjenigen Gründe nur noch mehr eingesehen, welche in den Manifesten des Preußischen Hofes gleichwohl als demonstrativische Wahrheiten vorgebildet werden. Dieses aber ist als ein Neben-Umstand aus dem Innhalte dieser Schriften zu bemerken, daß die Professores Juris Publici auf den Preußischen Universitäten nicht einmal in den ersten Grund-Sätzen dieser Wissenschaft eine hinlängliche Känntniß in denenjenigen Schriften bewiesen haben, darinne sie die Gerechtigkeit der Preußischen Krieges-Unternehmungen zu vertheidigen suchen. Besonders ist ihre Fertigkeit den Land- und Westphälischen Frieden, als die ersten Grund-Gesetze des teutschen Staats-Rechts, zu erklären, wahrscheinlicher Weise nicht hoch gestiegen. Denn sonsten würden sie sich ohnmöglich bemühen können, die Lands-friedensbrüchigen Thathandlungen ihres Hofes nach Maßgebung dieser beyden respectablen Reichs-Gesetze zu rechtfertigen. Umsonst be-

mühet sich die obangezogene Preußische sogenannte Gegen-Declaration die unerhörten Demarchen des Königs in Preußen nach den Grund-Sätzen des Westphälischen Friedens zu entschuldigen. Der Westphälische Friede würde diese Art der Vertheidigung, die der König in Preußen zu gebrauchen vorgiebt, auch in dem Fall (der doch wirklich nicht existiret) als einen ordentlichen Land-Friedensbruch ansehen, wenn auch von Seiten des Wiener und Dreßdner Hofes die Gewißheit eines wirklichen Angriffs in der That vorhanden gewesen wäre, welcher die Preußischen Staaten mit feindseligen Ueberfällen auf das zukünftige bedrohet hätte. Denen Preußischen Publicisten kan dieses nicht unbekannt seyn, daß das teutsche Staats-Recht und besonders der Westphälische Friede eine ganz andere Art des Gebrauchs des Rechts der Selbsterhaltung, als das Natur- und Völker-Recht gestattet. Das Natur- und Völker-Recht erkennet den Krieg als ein rechtmäßiges Mittel des Rechts der Selbsterhaltung, wenn die vorher gegangenen freundschaftlichen Erläuterungen und die zu einem gütlichen Vergleiche gethanen Vorschläge nicht vermocht haben, die zwischen freyen Staaten entstandenen Irrungen beyzulegen. Ganz anders ist die Ordnung desjenigen Verhältnisses, welche einem jeden Reichs-Stande das teutsche Staats-Recht in Ansehung der Art und Weise zu beobachten auferleget, nach welcher er die zwischen Ihm und seinen Mit-Ständen entstehenden streitigen Puncte abzuthun gehalten ist. Dieselbe erkläret der Westphälische Friede am allerdeutlichsten, wenn er keinem Stande des teutschen Reichs erlaubet, das Recht der Waffen zu Erledigung seiner streitigen Rechte zu gebrauchen, als in welchem Falle er Ihm die Straffe der Achts-Erklärung zuerkennet: dargegen aber wird denen Reichs-Ständen kein anderes Mittel zu Behauptung ihrer Rechte zugelassen, als die Gesetz-mäßige Erkänntniß der Reichs-Gerichte. Man vergleiche mit dieser Gesetzmäßigen Vorschrift des Westphälischen Friedens die Art und Weise, mit welcher der König in Preußen seine eingebildeten Beschwerden gegen den Wiener

ner

ner und Dreßdner Hof zu erledigen gesucht hat. Und alsdenn wird man vermögend seyn, die Frage zu entscheiden, ob der König in Preußen den Westphälischen Frieden gebrochen, und ob seine nie erhörten Thathandlungen, und höchst detestablesten Demarchen, wodurch er insonderheit Chur-Sachsen, ohne hierzu gegebenen Anlaß, verwüstet, das Ansehen gerechter und Reichs-Constitutions-mäßiger Mittel des Rechts der Selbsterhaltung behaupten können? Es wird aber auch hieraus das höchst irrige Vorgeben der obbesagten sogenannten Gegen-Declaration genugsam zu erkennen seyn, vermöge dessen der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte zu erweisen sich bestrebet, daß die Cronen Frankreich und Schweden vorjetzo keine Ursache hätten, wider die gegenwärtigen kriegerischen Unternehmungen des Königs in Preußen die Garantie des Westphälischen Friedens in Erfüllung zu bringen, indem der König in Preußen dadurch niemals den Westphälischen Frieden gebrochen, daß er Chur-Sachsen aus blosser Vorsicht ausgeplündert, und das Königreich Böhmen aus einem blossen Argwohn feindselig überfallen habe. Indessen verliehret der Preußische Land-Friedensbruch dadurch nicht den geringsten Theil seiner Gehäßigkeit und strafenswürdigsten Folgen, wenn der Preußische Hof versichert, die Chur-Sächsischen Lande so gleich zu evacuiren und zu restituiren, wenn er in Ansehung seiner eignen Lande genugsame Sicherheit erlanget haben werde. Diese Versicherung des Preußischen Hofes ist sehr kräftig, ein neues Zeugniß von derjenigen Dictatur abzulegen, die sich der Preußische Hof bey aller Gelegenheit über die mindermächtigen Stände des Reichs anzumassen kein Bedenken träget. Dieser Hof hält sich also allein berechtigt, die Länder seiner Nachbarn sogleich mit Gewalt zu occupiren und auszuplündern, die seinen Vergrösserungs-Absichten in Zukunft eine und die andere Hinderniß in Weg legen könnten. Ein ganz neuer Grund-Satz des Natur- und Völker-Rechts, der wohl billig nur barbarischen Völkern,

niemals aber einem Hofe, zur Richtschnur seines Verhaltens dienen solte, welcher seinen Einsichten eine solche Stärke zutrauet, die Welt in dem was billig ist, zu unterrichten. Allein man siehet auch aus diesem Beyspiele zur Genüge, daß diejenigen sehr öfters ihre Pflichten am wenigsten kennen und ausüben, die andere in der Moral unterrichten. Der drangselige Zustand, den die Chur-Sächsischen Lande durch die Preußische Befehdung erlitten und noch erdulten, wird durch obgedachte Königl. Preußische Versicherung nicht um einen Grad vermindert. Und wie könnten Jhro Majestät der König in Pohlen bey derselben ihre völlige Zufriedenheit finden? Haben Sie nicht durch das bisherige feindselige Verhalten des Königs in Preußen gegen Dero Erb-Staaten eine so grosse Beleidigung erdultet, welche noch kein Stand des teutschen Reichs seinem Mit-Stand erwiesen? Nachdem Sie in Ansehung Dero Regierungs-Rechte und Einkünfte einen so grossen Verlust und Schaden erlitten, den der Berliner Hof wohl am wenigsten vermögend ist, wieder zu ersetzen, so sollen Sie lediglich darinne Dero Genugthuung finden, daß der König in Preußen Jhnen Dero auf das ungerechteste vorenthaltene und an junger Mannschaft und Vermögen gänzlich erschöpfte Lande wiederum einräumet. Ein neues Merkmahl der dem Preußischen Hause angebohrnen Großmuth! Merkwürdig ist hierbey dieses, daß der Preußische Hof sich noch niemals in seinen Staats-Schriften erbothen, dem Chur-Sächsischen Hofe die demselben verursachten Schäden und Unkosten zu ersetzen, so ofte er die Restitution der Chur-Sächsischen Lande (die er auch ausserdem gewiß nicht behalten könnte und würde) versichert. Auch dieses ist ein Beweis der so sehr gerühmten Uneigennützigkeit des Preußischen Hofes. Zwar ist derselbe auf das sorgfältigste beschäftiget, die Welt, wo möglich, zu bereden, daß der unglückselige Zustand in Chur-Sachsen noch lange nicht diejenige Stuffe erreichet habe, welche die allgemeine Stimme des unpartheyischen Publici anzeiget. Gleichwohl ist dieser

Ruf

Ruf stärker als alle lügenhaftige Gerüchte, die den jetzigen Zustand Sachsens mit den gesegnesten Friedens-Zeiten in Vergleichung setzen. Dieses hat insonderheit der Verfasser des so genannten gerechtfertigten Betragens Ihro Königl. Majestät in Preußen wider die falschen Beschuldigungen des Dreßdner Hofes zu erweisen sich erkühnen dürfen. Allein diese Schrift wird nebst dem berüchtigten Memoire raisonné ein immerwährendes Denkmahl derjenigen unverschämtesten Frechheit abgeben, welche in allen Schriften des Berliner Hofes, so der jetzige Krieg veranlasset, mehr als zu deutlich ausgedrücket ist. Billig aber solte der Berliner Hof hierbey erwegen, daß er sich selbst der Verachtung des Publici recht mit Vorsatz blos stellet, wenn er Dinge behauptet, von denen das Gegentheil in der Notorietät beruhet. Er ist ohnstreitig derjenige Hof, der zu unsern Zeiten am allermeisten die wahre Gestalt der Dinge umzukehren gesucht hat. Hingegen gebühret dem Wiener und Dreßdner Hofe der höchstbillige Ruhm, den beyde Höfe dadurch erlanget, daß sie in ihren Staats-Schriften den Grund-Sätzen der Wahrheit jederzeit auf das eifrigste zu folgen gewohnet sind.

Es ist aber daraus mit leichter Mühe abzunehmen, wie ungegründet dasjenige Angeben ist, vermittelst dessen der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte in seiner dem Reichs-Convente gethanen Anzeige des in den Westphälischen Landen des Königs in Preußen erfolgten Eintritts der Königl. Französischen Trouppen behauptet, daß Ihro Majestät der König in Preußen die Chur-Sächsischen Lande mit möglichster Douçeur und keinesweges feindlich behandelt hätten. Ueberhaupt ist diese Anzeige des Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten mit sehr vielen Dingen angefüllet, deren wirkliches Daseyn dem Preußischen Hofe zu erweisen überaus schwer ankommen würde. Es ist an dem, daß Ihro Majestät der König in Preußen vor den Augen von ganz Europa gleich im Anfange Dero Invasion in Chur-Sachsen

sen declariret haben, diese Lande als ein Depôt, so Ihnen allezeit heilig seyn und bleiben würde, zu schonen, und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen und Dero hohen Königlichen Hause die Erfüllung einer ungemein persönlichen Freundschaft zugesaget. Allein, wie sehr muß nicht Europa in Erstaunen gerathen, wenn auf diese so theuer gegebenen Versicherungen Ihro Majestät des Königs in Preußen nichts als das Gegentheil von alle dem erfolget, so Sie mit Königlichen Worten zugesaget und betheuert. Gewiß hier findet man nicht das geringste Merkmaal, daß der Preußische Hof mit der Denkungs-Art Kaiser Carls des Fünften übereinstimme, als welcher dafür hielt, daß die Wahrheit aus dem Munde eines Fürsten niemals exuliren müsse. Sonst ist der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte in der obangezogenen Anzeige bemühet, der Crone Frankreich dadurch eine Ungerechtigkeit beyzumessen, daß höchstbesagte Crone Ihre Armeen in die Westphälischen Lande des Königs in Preußen habe einrücken lassen, ohne die Ursachen dieser Unternehmungen vorhero zu manifestiren. Hier scheinet der Berliner Hof selbst die Nothwendigkeit einzusehen, daß ein beleidigter Staat dasjenige Reich, welches den Grund zu seinen Beschwerden geleget, nicht gleich im Anfang bekriegen müsse, indem in diesem Fall der Krieg nicht eher gerechtfertiget wird, als wenn die Abstellung dieser Beschwerden in Güte keinesweges hat erfolgen können. Es ist aber billig zu verwundern, daß Ihro Majestät der König in Preußen gegen Chur-Sachsen diese höchstwichtige Pflicht des Völker-Rechts nicht beobachtet, ohngeachtet Sie von deren Nothwendigkeit so gewiß überzeuget sind. Man siehet aber auch hieraus zur Gnüge, daß der Berliner Hof nur alsdenn die Grund-Sätze des Völker-Rechts vor gültig erkennet, wenn sie mit der Convenienz desselben übereinkommen. So bald aber das Natur- und Völker-Recht die Abscheulichkeit der Preußischen Befehdungen und Ausplünderungen in Chur-Sachsen in ein grösseres Licht setzet, als der Preußische

sische Hof zu sehen verlanget, sind nach den Lehr-Sätzen desselben Ihro Königl. Majestät in Preußen nicht weiter berechtiget, das Natur- und Völker-Recht als die Richtschnur Dero Verhaltens anzusehen. Bloß die Regeln der Klugheit treten alsdenn an die Stelle desselben. Dahero Ihro Majestät der König in Preußen einzig und allein, wie in Chur-Sachsen, Dero Unternehmungen nach denenselben abzumessen vor nöthig erachten. Es ist auch die Ursache davon leicht einzusehen. Freylich stimmet die Beobachtung der Preußischen Convenienz, in soferne sie durch die Ausplünderung eines unschuldigen Landes, dessen Souverain den Preußischen Hof nicht einmal beleidiget hat, noch auch beleidigen wollen, befördert wird, mit den Regeln der Klugheit weit besser, als mit dem Natur- und Völker-Rechte überein. Es ist aber nicht zu läugnen, daß diese Art von Klugheits-Regeln, die der Preußische Hof gegen die Chur-Sächsischen Lande in einem so unerhörten Maaße ausübet, denenjenigen Personen ebenfalls zu einer Apologie dienen könnte, die, weil sie sich auf öffentlicher Strasse auf Unkosten der Reisenden zu bereichern gesuchet, in einer jeden wohleingerichteten Republic eine schmerzhafte Art des Todes zu erdulten haben. Es ist der Natur der Sachen schnurstracks entgegen, wenn der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte der Crone Frankreich in dem gegenwärtigen Kriege die rechtmäßige Qualität einer dem Erz-Hause Oesterreich hülfleistenden Macht aus diesem Grunde abzusprechen suchet, weil die zwischen Ihro Majestät der Kaiserin Königin und der Crone Frankreich neuerlichst getroffenen Verbindungen diejenigen ältern Verbindlichkeiten nicht aufheben könnten, welche hochbesagte Crone in dem Art. 22. des Aachenschen Friedens in Ansehung des von ihr garantirten Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glatz zum Besten Ihro Königl. Majestät in Preußen übernommen habe. Es ist an dem, daß die Crone Frankreich sich vermittelst dieses Articuls verbindlich gemacht, das Königl. Preußische Haus bey dem stetswährenden

den Besitze des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zu erhalten. Diese Verbindlichkeit leget allerdings der Crone Frankreich die Nothwendigkeit auf, das Königl. Preußische Haus wider die feindseligen Unternehmungen dererjenigen Mächte zu beschützen, welche demselben das Herzogthum Schlesien nebst der Grafschaft Glatz vor dem Ausbruch der gegenwärtigen Unruhen vermittelst eines angreifenden Krieges zu entreissen gesucht hätte. Vergleichet man aber diese Bedingung, auf welche lediglich die Erfüllung jetztbesagter Garantie gerichtet worden, mit dem Falle des gegenwärtigen Krieges, so wird man mehr als zu deutlich einsehen, wie wenig derselbe mit demjenigen Casu übereinstimmet, welcher den einzigen Gegenstand der von der Crone Frankreich zu prästiren habenden Garantie in Ansehung des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz eigentlich enthält. Wo ist denn vorjetzo diejenige Puissance, die dem Könige in Preußen das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vermittelst eines angreifenden Krieges zu entreissen gesucht hat? Der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte suchet dieses mit dem Inhalte des Memoire raisonné zu erweisen. Allein es ist dieses ein Vorgeben, das eben so viel Mitleiden als Erbarmen verdienet. Denn derjenige, welcher den vierten Articul des Petersburger Vertheidigungs-Bündnisses die Eigenschaft eines Offensiv- und unerlaubten Partage-Tractats beylegen wollte, würde eine allzu große Schwachheit seiner Einsicht an den Tag legen, als daß er in diesem deutlichsten Puncte widerleget zu werden verdiente. Es ist daher zu verwundern, wie der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte mit einer so irrigen, ungegründeten und allbereits sattsam widerlegten Vorgeben vor den erleuchteten Augen eines höchstansehnlichen Reichs-Convents hervortreten, und denen Preußischen Schriftstellern eine Sache nachsprechen könne, deren Gegentheil gleichwohl nur aus einer flüchtigen Durchlesung des angeführten Articuls selbst auf das deutlichste erhellet. Ein gleiches ist von denenjenigen Unterhandlungen der Oesterreichischen und Chur-Sächsischen

schen Minister zu behaupten, auf welche sich die so genannten Rechtfertigungs-Urkunden des Memoire raisonné beziehen. Welcher Hof ist wohl in Europa zu finden, dessen wohlgesinnte Ministri nicht eifrigst wünschen sollten, daß denen ungerechten Absichten einer Puissance Einhalt geschehen möchte, welche bey aller Gelegenheit denen Vortheilen ihres Hofes entgegen zu handeln gewohnt ist? Erlanget denn aber eine solche Puissance dadurch ein gegründetes Recht, dem Hofe dieser Minister blos um dessentwillen den Krieg anzukündigen? Der Wiener und Dreßdner Hof befinden sich gegen den König in Preußen in dem nämlichen Zustande, welcher mit demjenigen Falle auf das genaueste übereinstimmt, den man allhier voraus gesetzet. Hat nicht dieser Monarch von dem Anfange seiner Regierung bis anjetzo den ansehnlichsten Theil seiner Macht zum Nachtheile der Höfe zu Wien und Dreßden gebrauchet? Bey einer so wenig freundschaftlichen Denkungs-Art des Berliner Hofes gegen die Höfe zu Wien und Dreßden, wird man es denen Ministris dieser beyden letztern Höfe nicht im geringsten verargen können, wenn sie ihren Höfen die Gefahr auf das lebhaftigste vorgestellet, die ihnen von Seiten des Preußischen Hofes wirklich (zumal wenn man den jetzigen Erfolg der Dinge ansiehet,) bevorgestanden, und ihre Anschläge auf ein freundschaftliches Einverständnis derjenigen Höfe gerichtet, die Macht und Kräfte genug besitzen, der eindringenden Gewalt des Königs in Preußen Grenzen zu setzen. Verdienen aber solche Absichten und Unterhandlungen den Namen einer Zusammenverschwörung? Wie schwach ist dahero das Urtheil, das der Berliner Hof in Ansehung ihrer zu erkennen giebt. Denn nach den Grund-Sätzen dieses Hofes können ins künftige freye Staaten mit einander sich zu Erhaltung ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit keineswegs verbinden, ohne eine Zusammenverschwörung zu begehen. Sollte man wohl glauben, daß die dickste Finsternis des menschlichen Verstandes so widersinnige Begriffe erzeugen könne?

Und gleichwohl beruhet der Haupt-Grund des Memoire raisonné auf denenselben; wobey noch dieses zu merken ist, daß der Preußische Hof dieses Memoire vor die vornehmste Schrift unter allen denenjenigen gehalten wissen will, die sein feindseliges Verhalten gegen das Erz-Haus Oesterreich und Chur-Sachsen rechtfertigen sollen. Wenn also Ihro Königl. Majestät in Preußen aus eigenem Antrieb und ohne der geringsten von dem Erz-Hause Oesterreich erlittenen Beleidigung die Erb-Staaten Ihro Majestät der Kaiserin Königin feindseliger Weise überfallen, so legen Sie dadurch nichts gewisseres als eine überaus grosse Begierde an den Tag, den Breßlauer Frieden aufzuheben, die Crone Frankreich aber von derjenigen Obliegenheit zu entbinden, welche höchstbesagte Crone in dem Falle, da Dero Schlesische und Glatzische Lande einen feindseligen Ueberfall vermittelst eines angreifenden Krieges erdultet hätten, zu erfüllen würde verbunden gewesen seyn.

Gleichwie sich aber vorjetzo Ihro Königl. Majestät in Preußen in einer solchen Qualität befinden, die derjenigen vollkommen entgegen gesetzt ist, auf welche sich die Garantie der Crone Frankreich in Absicht auf das Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz lediglich beziehet: So ist das Anführen des Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten vollkommen ungegründet, als ob die Crone Frankreich dem Völker-Rechte dadurch zu nahe trete, wenn Sie den Feinden Ihro Königl. Majestät in Preußen vorjetzo den ihnen versicherten Tractaten mäßigen Beystand leiste. Eben so unerheblich ist die Einwendung, wodurch der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte die Rechtmäßigkeit der von der Crone Frankreich vorjetzo zu bewirken angefangnen Garantie des Westphälischen Friedens zu bestreiten suchet. Er behauptet nämlich, daß die Crone Frankreich diejenigen Gradus noch nicht beobachtet habe, welche die §phi 5. & 6. Art. XVII.

des

des Westphälischen Friedens-Instruments erfordern. Hier entdecket sich einmal ein Gegenstand, in Ansehung dessen die Convenientz Ihro Königl. Majestät in Preußen mit der wirklichen Befolgung der Reichs-Gesetze übereinzukommen scheinet. Nur der gleich darauf folgende §phus 7. hat das Unglück, sich nicht in dieser Classe zu befinden. Er untersaget aber allen und jeden Reichs-Ständen ohne Ausnahme, ihre rechtlichen Streitigkeiten bey Strafe der Acht durch die Waffen zu erledigen. Mit denen besagten Gradibus aber hat es eigentlich folgende Bewandniß. Der Westphälische Friede verordnet in den angezogenen §phis, daß die Puissancen, welche denselben contrahiret, in denenjenigen Fällen, wo eine Beleidigung dieses Friedensschlusses wirklich existiren solte, die Gültigkeit desselben nicht eher mit den Waffen zu bewirken und wieder herzustellen berechtiget seyn sollen, als bis der gegen die Vorschrift desselben handelnde Theil sich binnen einer dreyjährigen Frist verweigert, die unternommene Beleidigung des Friedensschlusses vermittelst vorhergegangener gütlichen Unterhandlung und rechtlicher Erörterung abzustellen. Auf diese Verordnung des Westphälischen Friedens suchet der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte diejenigen Gründe zu bauen, welche seiner Meynung nach die gegenwärtige werkthätige Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens von der Crone Frankreich vor unrechtmäßig erklären sollen. Allein auch dieser Vorwand ist nicht gegründet, und dem wahrhaftigen Sinne der Reichs-Gesetze schnurstracks zuwider. Denn es ist wohl dieses ausgemacht, daß die Haupt-Absicht aller Reichs-Gesetze und ins besondere des Westphälischen Friedens auf die beständige Erhaltung des Systematis der teutschen Reichs-Verfassung gerichtet ist. Ein Satz, der keinen Widerspruch erdultet, und sowohl die gesammte Societät des teutschen Reichs (wie solche aus dem Ober-Haupte und den Gliedern desselben, oder dem Kaiser und den Reichs-Ständen, bestehet,) als auch diejenigen auswärtigen Puissancen, die das fürnehmste Grund-Gesetz des Syste-

Systematis der teutschen Reichs-Verfassung, den Westphälischen Frieden garantiret haben, in die Verbindlichkeit setzet, denen Unternehmungen dererjenigen kräftiglich zu widerstehen, welche auf die völlige Unterdrückung angesehener Reichs-Stände, mithin auf die Beleidigung des Westphälischen Friedens und den völligen Umsturz der teutschen Reichs-Verfassung, gerichtet sind. Die fortdauernde Befehdung des Königs in Preußen im teutschen Reiche giebet einen ausser allen Zweifel gesetzten Fall ab, bey welchen die Anwendung dieses vorgetragenen Satzes nothwendig statt findet. Es trift auch hier die Wahrheit desjenigen Ausspruchs ein: daß ein ausserordentliches Uebel auch ausserordentliche Heilungs-Mittel erfordere. Ein dreyjähriger Aufschub der werkthätigen Leistung derjenigen Garantie, so die Crone Frankreich in Ansehung des Westphälischen Friedens zu erfüllen hat, würde den völligen Umsturz des Reichs-Systematis nach sich ziehen. Chur-Sachsen ist allbereits durch die Preußischen Feindseligkeiten unterdrückt worden. Im Königreiche Böhmen ist ebenfalls die leidigste Flamme des Kriegs durch die Herrsch-Begierde des Königs in Preußen entzündet worden. Diejenigen Reichs-Stände, welche den patriotischen Absichten Ihro Majestät des Kaisers, die Verfassung des Reichs in ihrer gesetzmäßigen Ordnung zu erhalten, beypflichten, werden von der Uebermacht des Königs in Preußen bedrohet. Und bey dieser Beschaffenheit der Dinge solte die Crone Frankreich einen dreyjährigen Zeit-Raum verstreichen lassen, ehe sie die Garantie des Westphälischen Friedens wider die Stöhrer desselben und des vermöge dieses Friedens festgesetzten Systematis der teutschen Reichs-Verfassung auf eine werkthätige Art zu leisten hätte? Wenn der Westphälische Friedens-Schluß bey Vollstreckung der von auswärtigen Mächten in Ansehung desselben übernommnen Garantie einen vorhergehenden dreyjährigen Zeit-Raum erfordert, so muß ohnstreitig die aus der unternommnen Beleidigung des Friedens-Schlusses entstehende Gefahr sowohl vor den beleidigten Theil als auch das ge-

sammte

sammte Reich nicht so dringend, als die gegenwärtige seyn, mit welcher der Preußische Land-Friedensbruch Chur-Sachsen, Böhmen, ja das gesammte Reich wirklich bedrohet. Die Absicht des Westphälischen Friedens gehet also in diesem Puncte lediglich dahin, nur in denenjenigen Fällen die Prästirung der Garantie des Westphälischen Friedens von auswärtigen Cronen auf eine dreyjährige Frist zu verschieben, wo die Beleidigung dieses Friedens nicht gleich im Anfange ihres Erfolgs die völlige Unterdrückung des beleidigten Theiles, vielweniger die Gefahr eines gänzlichen Umsturzes der teutschen Reichs-Verfassung, nach sich ziehet. Bey der Preußischen Befehdung ist bekannter maaßen das vollkommenste Gegentheil derjenigen Umstände anzutreffen, unter welchen der Westphälische Friede die Leistung der in Ansehung desselben übernommnen Garantie von auswärtigen Mächten auf drey Jahre (von dem Anfange der Beleidigung desselben an zu rechnen,) verschoben wissen will. Also kan der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte ohnmöglich diesen dreyjährigen Aufschub im Namen seines Souverains bey dem Zustande der gegenwärtigen Kriegs-Unruhen mit dem geringsten Anscheine der Billigkeit anverlangen.

Möchten doch alle und jede Reichs-Stände die glorieusen Absichten der Crone Frankreich in dem gegenwärtigen Kriege auf das kräftigste unterstützen! Sie werden dadurch ihre Obliegenheiten bey einem Gegenstande auf das würdigste erfüllen, der nothwendig den Grund zu dem vorzüglichsten Theile desjenigen Glücks leget, das die teutsche Nation jederzeit am höchsten geschätzet. Solten die teutschen Reichs-Stände derjenigen Würde entsagen, die schon Kaiser Maximilian der Königlichen gleich geschätzet? Es ist ohnmöglich, daß diese aus Souverainen bestehende Republic den Umsturz ihrer Verfassung, Rechte und Freyheiten von einen Prinzen erdulten könte, dem die Glieder dieser Durchlauchtigsten Societät nicht allein an Würde vollkommen gleich sind, sondern auch zum

zum Theil an Ansehen und Macht sehr weit übertreffen. Gemeiniglich ist dieses das allerschwerste Joch, das uns von Unsers gleichen aufgebürdet wird. Wie unerträglich aber muß nicht der Zwang seyn, den uns diejenigen anthun, die weniger Vorzüge als wir selbst besitzen. Die Stände des teutschen Reichs haben ihre Freyheit und Würde gegen den herrschsüchtigen Plan der mächtigsten Prinzen so tapfer als standhaftig behauptet. Und nunmehro solten ihre Rechte und Vorzüge ein Raub des Preussischen Depotismi und das Opfer der Herrsch-Begierde eines Prinzen werden, der nicht mehrere Vorzüge und Rechte, als sie selbst, besitzet? Ein solcher Begriff würde allzuviel niedriges enthalten, als daß er mit der Hoheit und Würde des teutschen Reichs vereiniget werden könte.

